Hygiene-DV

- 1.) Diese Dienstvereinbarung ist anwendbar auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bereich einer Kinderkrippe eingesetzt werden.
- 2.) Bei dem Kontakt mit Kindern in der Kinderkrippe ist in besonderem Maße auf Hygiene zu achten. Insbesondere nach einem möglichen Kontakt mit Körperflüssigkeiten sind die Hände zu waschen und gegebenenfalls zu desinfizieren.
- 3.) Bei der Tätigkeit in der Krippe dürfen an Händen und Unterarmen keine Schmuckstücke, Uhren und Eheringe getragen werden. Auch lackierte oder aufgeklebte Fingernägel gelten als entsprechender Schmuck.
 - Derartige Gegenstände können die Wirksamkeit der Händedesinfektion vermindern.
- 4.) Den Beschäftigten sind leicht erreichbare Händewaschplätze mit fließendem warmem und kaltem Wasser, Direktspender für Händedesinfektionsmittel, hautschonende Waschmittel, geeignete Hautschutz- und -pflegemittel und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
- 5.) Diese Dienstvereinbarung ist wirksam ab dem...... Eine Befristung liegt nicht vor. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung ausgeschlossen.